Kommunale ArbeitsGemeinschaft
Zukunft Rhein-Main

Geschäftsordnung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ZUKUNFT RHEIN-MAIN

Präambel

Die **Kommunale Arbeitsgemeinschaft ZUKUNFT RHEIN-MAIN (KAGZRM)** geht aus dem Zusammenschluss der im Jahr 1990 gegründeten Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Flughafen und der im Jahr 2000 gegründeten Initiative Zukunft Rhein-Main hervor. Dieser erfolgte am 08.11.2023 durch Beschluss der Mitglieder und des Vorstandes von KAG und ZRM.

§ 1 Organisationsform

Bei der **KAGZRM** handelt es sich um eine „Kommunale Arbeitsgemeinschaft“ im Sinne des § 3 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBI. S. 83).

§ 2 Zielsetzung

Die **KAGZRM** hat das Ziel, durch interkommunale und interdisziplinäre Zusammenarbeit der Kreise, Städte und Gemeinden und weiteren Mitgliedern entsprechend § 7 den durch den Ausbau und Betrieb des Frankfurter Flughafens bedingten negativen Auswirkungen auf die Region durch Fluglärm, Luftverschmutzung, CO2-Emissionen, etc. entgegenzuwirken und sich für den Erhalt einer gesunden und lebenswerten Umwelt einzusetzen. Die **KAGZRM** versteht sich als ein kommunales Gegengewicht zu den Unternehmen der Luftverkehrswirtschaft, um die kommunalen Interessen auf Augenhöhe vertreten zu können.

§ 3 Aufgaben

Im Rahmen dieser Zielsetzung hat die **KAGZRM** die Aufgabe, gemeinsam berührende Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Flughafen Frankfurt am Main zu beraten und ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber dem Flughafen und allen sonstigen Beteiligten anzustreben.
Die **KAGZRM** setzt sich mit einem kommunalen Austausch, der Mitarbeit in Netzwerken, Öffentlichkeitsarbeit und dem Angebot von Informationsveranstaltungen für einen klimaneutralen, nachhaltigen, lärm- und schadstoffarmen Flughafenbetrieb und für den Erhalt einer lebenswerten Region ein.

Die Mitgliederversammlung berät gemeinsam berührende Angelegenheiten, beschließt Maßnahmen und Positionspapiere, beauftragt die Arbeitsebene mit der entsprechenden Umsetzung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Sie trifft sich turnusmäßig 1 – 2 Mal pro Jahr oder anlassbezogen auch öfter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Weitere Themenschwerpunkte der **KAGZRM** sind unter Ziff. 2 der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführt.

§ 4 Organe

Organe der **KAGZRM** sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Koordinierungskreis Flughafen (KKF).

1. **Die Mitgliederversammlung** als oberstes Organ der **KAGZRM** besteht aus den Landrätinnen und Landräten der Mitgliedskreise und den (Ober)Bürgermeisterinnen und (Ober)Bürgermeistern der Mitgliedsstädte bzw. –gemeinden, den Beigeordneten und Dezernentinnen und Dezernenten oder jeweils einer von ihnen bestimmten Vertretung sowie weiteren Mitgliedern entsprechend § 7.

2. **Der Vorstand** der **KAGZRM** besteht aus von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Der Vorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und mehreren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Der Vorstand führt die Geschäfte der **KAGZRM**. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen.

3. **Der Koordinierungskreis Flughafen (KKF)** ist die Arbeitsebene und Netzwerk-Plattform der **KAGZRM** und besteht aus sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedskommunen und weiteren Mitgliedern entsprechend § 7. Im KKF findet der fachliche und inhaltliche Austausch und die Bearbeitung der anstehenden Themen statt (aktuelle Themenübersicht s. Ziff. 2 in der Anlage der Geschäftsordnung). Falls Themen vertiefend zu bearbeiten sind, können aus dem KKF heraus Unterarbeitsgruppen initiiert werden. Der KKF und die Unterarbeitsgruppen können zu ihren Treffen auch externe Experten oder Gäste einladen. Nötigenfalls hat der KKF die Kompetenz, die Vergabe von Gutachten und Stellungnahmen zu empfehlen.
   Der KKF trifft sich 1 x pro Quartal oder anlassbezogen auch öfter.

§ 5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der **KAGZRM** hat ihren Sitz beim Kreis Groß-Gerau/Kreisverwaltung. Aus Mitgliedsbeiträgen wird eine Personalstelle im Umfang von 19,5 Wochenstunden zur Wahrnehmung der anfallenden koordinierenden und administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle finanziert.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind unter Ziff. 1 in der Anlage zur Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Beschlussfassung und Wirkung der Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung vertreten ist. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder der **KAGZRM** können Landkreise, Städte und Gemeinden sowie Verbände sein, die sich der Zielsetzung der **KAGZRM** verpflichten. An dieser Arbeitsgemeinschaft können auch sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Kündigung

Die Mitgliedschaft in der **KAGZRM** kann von jedem Mitglied mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die **KAGZRM** bleibt unter den Übrigen fortbestehen.

Die **KAGZRM** ist aufgelöst, sobald nur noch ein Mitglied übrigbleibt oder die Auflösung von den Mitgliedern beschlossen wird.

§ 9 Finanzierung

Die Kosten für die Finanzierung der **KAGZRM** tragen die Mitglieder anteilig entsprechend eines Finanzierungsschlüssels. Die bereitgestellten Finanzmittel werden durch die Geschäftsstelle verwaltet.

Die **KAGZRM** erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen für jedes Geschäftsjahr Beiträge von ihren Mitgliedern. Der Jahresbetrag wird zum 01.04. eines Kalenderjahres fällig. Bei einem Beitritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Betrag von Beginn des Quartals zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.

Die Mitgliedsbeiträge, die an die Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen gekoppelt sind, werden alle 5 Jahre geprüft und bei Bedarf angepasst. Die Datengrundlage bilden die jährlichen Erhebungen der statistischen Landesämter.

Die Geschäftsstelle veranlasst einmal pro Jahr eine Kassenprüfung mit von der Mitgliederversammlung zu benennenden Kassenprüfern. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der **KAGZRM** vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft. Jede Mitgliedskommune und Institution erhält eine Ausfertigung.

Anlage zur Geschäftsordnung der KAGZRM

1. Aufgaben der Geschäftsstelle

- Moderation des Koordinierungskreises
- Beauftragung von Gutachten
- Terminkoordination, Einladungen, Protokolle
- Budgetüberwachung, Kassenprüfung
- Korrespondenzen, Bürgeranfragen
- Pressearbeit
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten (intern, extern)
- Organisatorische Unterstützung bei Veranstaltungen
- Mitwirkung an Themenvorauswahl, Tagesordnung KKF
- Bündelung von Anregungen der Mitglieder für Positionspapiere und Stellungnahme und Weiterleitung an die zuständigen Stellen
- Wartung und Pflege der KAGZRM-Homepage
- Informationstransfer

2. Thematische Schwerpunkte der KAGZRM[1]

- Reduzierung der Flugbewegungen unter dem Aspekt der Klimakrise
- Keine Ausnahmen für Luftverkehr (CO2-Besteuerung und Bilanzierung)
- Einsatz für lärmmindernde An- und Abflugverfahren
- Ständiger Dialog mit Fraport bzgl. Strategien und den Auswirkungen dieser auf die Kommunen und Bereiche wie Verkehr, Sozialstruktur, Mobilitätsverhalten, Klima etc.
- Verlagerung von Kurzstreckenflügen auf die Bahn für Ziele, die innerhalb von vier Stunden mit dem Zug erreicht werden können
- Nachtflugeinschränkungen erweitern; Nachtflugverbot 22 – 6 Uhr
- Betriebsbeschränkung
- Flächenfraß stoppen
- Novellierung Luftverkehrsgesetzgebung
- Entgeltordnung – keine Incentivierungen mehr für zusätzliche Flugbewegungen, Spreizung der lärmabhängigen Entgelte, keine unerlaubten Beihilfen
- Reduzierung der Luftschadstoffbelastung
- Studie zu Feinstaubbelastung, Abhilfe an der Quelle

[1] Der Themenkatalog wird fortlaufend entsprechend aktueller Entwicklungen und Erfordernisse angepasst und erweitert.

- Festlegung der Flugrouten
- Konsequente technische Weiterentwicklung hin zu nachhaltigem Fluggerät (leisere, sparsamere Flugzeuge mit alternativen Kraftstoffen und Antriebsarten, etc.)
- Vermeidung von Bodenlärm
- Gesamtlärmbetrachtung